

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienst- und Projektleistungen | Stand 10 2015

1 Anwendungsbereich, Rangfolge der Vertragsdokumente

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungenallgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Consulting-, Projekt- und Dienstleistungen, die Sage unter einer zwischen den Parteien abgeschlossenen Consulting-, Projekt- oder Dienstleistungsvereinbarung erbringt (nachfolgend „Dienst- und Projektleistungen“). Für Software, Produkte und Leistungen, die unter anderen Verträgen erbracht werden, gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Vielmehr gelten für derartige Leistungen ausschließlich die rechtlich selbstständigen Verträge, unter denen diese Software, Produkte und Leistungen geliefert, bereitgestellt oder erbracht werden (z. B. Kauf- oder Mietverträge für Standardsoftware, Nutzungsbedingungen für Online-Services, Wartungs- und Pflegeverträge, Vertrag über die Erbringung von Abrechnungsleistungen, Hostingvertrag usw.).
- 1.2 Für die Erbringung der vereinbarten Dienst- und Projektleistungen gelten (1) die mit dem Kunden geschlossene Vereinbarung (Projektvereinbarung), (2) die darin weiter referenzierten Dokumente und (3) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gelten die Dokumente in der in der hier genannten Reihenfolge.

2 Leistungserbringung durch Sage

- 2.1 Dienst- und Projektleistungen
- 2.1.1 Sage verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die in der Projektvereinbarung, insbesondere im Sollkonzept bzw. Pflichtenheft, spezifizierten Leistungen mittels der in der Projektvereinbarung beschriebenen Methoden, Vorgehensweisen und Tools zu erbringen. Soweit keine bestimmten Methoden oder Vorgehensweisen vereinbart sind, wird Sage die Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik erbringen.
- 2.1.2 Sofern die Leistungsbeschreibung unklar ist oder Lücken enthält, ist Sage berechtigt, die Leistungsbeschreibung nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden zu konkretisieren bzw. die Lücken auszufüllen.
- 2.1.3 Soweit Sage Leistungen zur Anpassung, Konfiguration oder Parametrisierung von Sage Standardsoftware erbringt, gilt: **Dem Kunden ist bekannt, dass die Sage Standardsoftware nicht alle einzelnen Prozessschritte des Kunden abbildet.** Da Vertragsgegenstand nicht die Erstellung einer Individualsoftware ist, sondern lediglich die Vornahme bestimmter Anpassungen, Konfigurationen oder Parametrisierungen der Sage Standardsoftware, orientieren sich die einzelnen Prozessschritte an den Vorgaben der Sage Standardsoftware. Daher kann die Anpassung von Geschäftsprozessen des Kunden an die Vorgaben der Standardsoftware erforderlich sein, um die Nutzung der Sage Standardsoftware zu ermöglichen.
- 2.2 Subunternehmer
- 2.2.1 Sage erbringt die Leistungen mit eigenen Mitarbeitern und mit Subunternehmern, einschließlich verbundener Unternehmen von Sage. Setzt Sage Subunternehmer ein, bleibt Sage für die Leistung verantwortlich.
- 2.3 Kein Weisungsrecht des Kunden
- 2.3.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von Sage Weisungen zu erteilen. Soweit ein Dienstvertragliches Weisungsrecht des Kunden besteht, ist dieses gegenüber Sage auszuüben, Ansprechpartner ist der Projektleiter von Sage.

3 Verantwortlichkeiten und Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Aufnahme der Anforderungen des Kunden, Erstellung des Sollkonzepts bzw. Pflichtenhefts
- 3.1.1 Nur der Kunde hat detaillierte Kenntnisse der Geschäftsprozesse seines Unternehmens und seiner daraus resultierenden Anforderungen. Daher ist er dafür verantwortlich, Sage hinsichtlich aller mit dem einzuführenden IT-System verbundenen Anforderungen des Kunden ausreichend detailliert zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese im Sollkonzept bzw. Pflichtenheft entsprechend aufgenommen werden.
- 3.1.2 Sollte der Kunde den Eindruck haben, dass Projektmitarbeitern von Sage das erforderliche Verständnis für die Anforderungen des Kunden fehlt, hat er diesen Umstand unverzüglich dem Projektleiter von Sage mitzuteilen.
- 3.2 Spezifische Mitwirkungspflichten des Kunden
- 3.2.1 Der Kunde wird die in der Projektvereinbarung, dem Sollkonzept bzw. Pflichtenheft und den anderen Vertragsdokumenten ausgewiesenen von ihm zu erfüllenden Aufgaben zeitgerecht erfüllen.
- 3.3 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden
- 3.3.1 Der Kunde stellt ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kunde stellt einen Projektleiter. Dieser muss in einem angemessenen Rahmen für das Projekt zur Verfügung stehen und die notwendige Qualifikation und Erfahrung zur Leitung des Projekts auf Kundenseite besitzen. Des Weiteren stellt der Kunde eine angemessene Anzahl Key User bereit. Diese sind wichtige Know-how-Träger im Rahmen der Definition und Umsetzung der Anforderungen des Kunden und über sie findet der Wissenstransfer zum Kunden statt. Key-User müssen daher sehr gute Kenntnisse der Anforderungen des Kunden besitzen und dem Wissenstransfer und -erwerb gegenüber aufgeschlossen sein, z. B. durch die Teilnahme an Workshops und Schulungen.

- 3.3.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, Sage projektrelevante Informationen rechtzeitig und inhaltlich korrekt und vollständig zu erteilen. Er wird Sage insbesondere Informationen über die internen Abläufe in seinem Unternehmen, seine IT-Systeme und Infrastruktur auf Anfrage von Sage zur Verfügung stellen und Ansprechpartner für Fragen benennen. Eine Prüfungspflicht von Sage besteht nicht, Sage wird jedoch auf Mängel der vom Kunden übermittelten projektrelevanten Informationen hinweisen, die im Rahmen eines Plausibilitätschecks basierend auf dem Kenntnisstand von Sage auffallen.
- 3.3.3 Soweit Projektleistungen von Sage es nach Auffassung von Sage erfordern, dass der Kunde eine Entscheidung trifft, wird der Kunde diese binnen einer angemessenen Frist, üblicherweise innerhalb einer Woche, nach Aufforderung durch Sage treffen. Sage wird im Rahmen der Aufforderung die zu treffende Entscheidung beschreiben, ggf. Entscheidungsalternativen unterbreiten und auf zu erwartende Projektverzögerungen und Auswirkungen auf das Projekt hinweisen, wenn die Entscheidung nicht innerhalb angemessener Frist getroffen wird. Sage ist berechtigt, die Aufforderungen in einer Art und Weise zu formulieren, dass sie von einem Fachmann mit gehobenem Fachwissen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und genauer Projektkennntnis unter Zuhilfenahme der internen Informationsquellen des Kunden verstanden werden können. Insbesondere ist Sage nicht verpflichtet, Aufforderungen in der Form einer Beratung zu gestalten.
- 3.3.4 Der Kunde ist für die Integration der Leistungen in seine bestehende IT-Infrastruktur verantwortlich. Er wird von Sage angeforderte Ressourcen wie Speicherkapazität, Rechenkapazität und Netzwerkleistung in dem von Sage vorgegebenen angemessenen Umfang rechtzeitig bereitstellen.

4 Projektorganisation, Zusammenarbeit im Projekt

- 4.1 Projektteam, Projektleitung
- 4.1.1 Der Kunde und Sage führen das Projekt mit einem gemeinsamen Projektteam durch, jedoch bleibt jede Partei für die von ihr in das Projektteam entsandten Mitglieder verantwortlich. Jede Partei benennt darüber hinaus einen Projektleiter, der für die Leistungen bzw. Mitwirkung der jeweiligen Partei verantwortlich ist und die von ihr eingesetzten Mitarbeiter steuert. Der Projektleiter ist der verantwortliche Ansprechpartner der jeweiligen Partei.
- 4.1.2 Die Mitglieder der Projektteams und der Projektleitung werden zu Projektbeginn von jeder Partei benannt und im Projektplan namentlich festgelegt. Nach Festlegung des Projektteams und des Projektleiters wird angestrebt, möglichst keine Wechsel bei den Projektleitern und Mitarbeitern von Sage und des Kunden vorzunehmen.
- 4.1.3 Die Aufgabe der Projektleitung ist die Steuerung der Projektdurchführung, wobei jeder Projektleiter die Leistungen seiner Partei zu steuern und zu überwachen hat. Die Projektleitung wird regelmäßig oder bei Bedarf Projektbesprechungen durchführen. In Projektbesprechungen erzielte Ergebnisse werden von den beiden Projektleitern während der Projektbesprechungen jeweils in (Online-) Protokollen zusammengefasst und durch elektronische Unterschrift oder E-Mail bestätigt. Sofern Entscheidungen getroffen werden sollen, die die vertraglichen Vereinbarungen ändern, wird jeder Projektleiter die intern erforderlichen Genehmigungen und Freigaben hierfür einholen. Entscheidungen, die die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen ändern, sind nur wirksam, wenn sie im Rahmen des Change Request Verfahrens in einer ordnungsgemäß von den Parteien unterschriebenen Änderungsvereinbarung vereinbart werden.
- 4.2 Lenkungsausschuss
- 4.2.1 Die Parteien setzen des Weiteren einen Lenkungsausschuss ein, der für übergeordnete Belange und die strategische Ausrichtung des Projekts zuständig ist und als Eskalationsinstanz für Probleme oder Unstimmigkeiten, die auf Projektleitungsebene nicht gelöst werden können, dient. Der Lenkungsausschuss ist paritätisch mit Vertretern des Managements der Vertragspartner besetzt. Auf Kundenseite soll der Budgetverantwortliche für das Projekt Mitglied des Lenkungsausschusses sein. Der Lenkungsausschuss wird nach Absprache oder bei Bedarf nach Anrufung durch einen oder beide Projektleiter Lenkungsausschusssitzungen durchführen. In diesen erzielte Ergebnisse werden von einem Mitglied des Lenkungsausschusses während der Lenkungsausschusssitzungen jeweils in (Online-)Protokollen zusammengefasst durch elektronische Unterschrift oder E-Mail der Teilnehmer der Lenkungsausschusssitzung bestätigt. Ziffer 4.1.3 letzter Satz gilt entsprechend.
- 4.3 Klärung von Problemen und Meinungsverschiedenheiten, Eskalation
- 4.3.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- 4.3.2 Erkennt eine Partei, dass Projektbeteiligte der anderen Partei nicht die für ihre Projektkontrolle notwendigen Qualifikationen und Kenntnisse aufweisen oder ihre Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, weist sie die andere Partei hierauf hin. Die Parteien werden dann gemeinsam eine Lösung erarbeiten, um Abhilfe zu schaffen. Sofern im Projektverlauf Probleme oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, bemühen sich die Parteien, diese zeitnah auf Projektleitungsebene zu lösen. Gelingt dies nicht, kann jede Partei den Lenkungsausschuss anrufen. Die Projektleiter stellen dem Lenkungsausschuss vorhandene Informationen, die zur Bearbeitung und Klärung des Problems bzw. der Meinungsverschiedenheit erforderlich oder hilfreich sind, zügig schriftlich oder per E-Mail zur Verfügung. Der Lenkungsausschuss bemüht sich, zeitnah eine Klärung herbeizuführen.
- 4.3.3 Sollte im Lenkungsausschuss keine Einigung erzielt werden, sind die Geschäftsleitungen der Parteien einzuschalten.
- 4.4 Entscheidungen in Gremien

- 4.4.1 Entscheidungen der Projektleitung oder des Lenkungsausschusses, die die getroffenen vertraglichen Absprachen verändern, können nur einvernehmlich getroffen werden und sind gemäß den vertraglichen Vorgaben schriftlich zu vereinbaren.

5 Leistungsänderungen (Change Request Verfahren)

- 5.1 Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann im Wege des Change Request Verfahrens vereinbart werden. Hierfür gilt das nachstehend beschriebene Verfahren.

5.1.1 Erfassung

- 5.1.1.1 Change Requests können von jeder Partei über ein vor Vertragsbeginn von Sage bereitgestelltes Change Request Formular oder über das im Projekt verwendete Ticketsystem gestellt werden. Ein Change Request (Antrag auf Änderung der vereinbarten Leistungen) hat die von der den Change Request stellenden Partei gewünschten Änderungen der Leistungen im Vergleich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen zu beschreiben. Stellt Sage den Change Request, wird Sage die Auswirkung auf die zu erbringenden Leistungen und weitere vertraglichen Vereinbarungen sowie die durch die Umsetzung des Change Requests entstehenden Auswirkungen auf die Vergütung bereits im Change Request mitteilen.

- 5.1.1.2 Bis zur Vereinbarung eines Change Requests wird die Projektarbeit gemäß der bestehenden Vereinbarungen weitergeführt, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Unterbrechung oder Verschiebung. Für hierdurch entstehende Stillstandzeiten von Sage gilt Ziffer 5.1.3.

- 5.1.1.3 Sage wird vom Kunden gewünschte Änderungen der Leistungen, für die der Kunde eine angemessene Vergütung anbietet, nur aus erheblichem Grund ablehnen. Ein Anspruch auf Änderung der vertraglichen Leistungen und angemessene Anpassung der Vergütung besteht für beide Seiten, sofern sich zwingende rechtliche oder technische Vorgaben ändern, die eine Anpassung des Vertrags erfordern.

5.1.2 Prüfung und Vereinbarung von Change Requests

- 5.1.2.1 Die andere Partei prüft den Change Request innerhalb angemessener Frist. Hat der Kunde den Change Request gestellt, wird Sage dem Kunden die für die Umsetzung des Change Requests erwarteten Auswirkungen auf die Vergütung, erwartete Änderungen des Projektverlaufs sowie sonstige Auswirkungen auf die getroffenen Vereinbarungen in Form eines Nachtragsangebots binnen angemessener Frist mitteilen. Verzögerungen, die Folge eines Change Request Verfahrens sind, sind von Sage nicht zu vertreten und begründen keinen Leistungsverzug. Vertragsgegenstand sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sollkonzept (bzw. Pflichtenheft) erfassten Anforderungen. Weitere Anpassungen sind im Rahmen des Change Request Verfahrens zu vereinbaren. Sage weist darauf hin, dass für weitere Anpassungsanforderungen zusätzliche Aufwände für Konzepterstellung, Realisierung, Implementierung, Test und Abnahme entstehen.

- 5.1.2.2 Sofern sich die Parteien einig sind, dass die beantragte Änderung umgesetzt werden soll, vereinbaren sie die Änderungen in einer Änderungsvereinbarung, die die Änderungen selbst und alle weiteren Auswirkungen auf die getroffenen Vereinbarungen regelt.

5.1.3 Entgelte

- 5.1.3.1 Bei durch den Kunden veranlassten Änderungs- oder Ergänzungswünschen hat dieser die durch die Bearbeitung des Änderungsverlangens (Change Requests) entstehenden Mehraufwände von Sage zu vergüten. Hierzu zählen insbesondere die Entgelte für die Prüfung des Änderungswunsches, die Ausarbeitung des schriftlichen Änderungsvorschlages für den Change Request (insbesondere die Neudefinition der Leistungen) und für etwaige durch das Änderungsverlangen verursachte Stillstandzeiten, soweit nicht während dieser Stillstandzeiten bereits für das Projekt vorgesehene und im Projektzeitplan aufgeführte Ressourcen anderweitig eingesetzt werden können. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach den in der zum Zeitpunkt der Entstehung des Aufwands aktuellen Preisliste von Sage vorgesehenen Konditionen berechnet.

- 5.1.3.2 Die Leistungen von Sage erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. Sage übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

- 5.1.3.3 Sage wird die Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem Stand der Technik erbringen.

- 5.1.3.4 Soweit Sage Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein Sage gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

6 Nutzungsrechte an unter der Projektvereinbarung von Sage erstellter Software und anderen Arbeitsergebnissen

- 6.1 Sage räumt dem Kunden an den unter der Projektvereinbarung erstellter Software und anderen Arbeitsergebnissen, folgende Rechte ein:

6.1.1 Nutzungsrecht an Software

- 6.1.1.1 Der Kunde darf die Software zum Zweck seiner eigenen internen Datenverarbeitung sowie für die Verarbeitung der Daten von mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG nutzen. Sage gewährt dem Kunden hierfür ein

zeitlich nicht beschränktes, einfaches Nutzungsrecht für das Gebiet der Europäischen Union und des EWR an dem Objektcode der Software. Das Nutzungsrecht ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software beschränkt, der sich aus der zu der Software gehörenden Dokumentation ergibt. Eine etwaige bestimmungsgemäße Nutzung von Funktionsbereichen mittels eines Webbrowsers ist zugelassen, auch wenn sich der Benutzer außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befindet. Das vorstehende Nutzungsrecht wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der Sage zustehenden Vergütung eingeräumt. An überlassenen Datenträgern erwirbt der Kunde mit vollständiger Bezahlung der Sage zustehenden Vergütung das Eigentum. Eine weitergehende Nutzung bedarf der gesonderten Zustimmung durch Sage. Sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei Sage.

6.1.2 Nutzungsrechte an sonstigen Arbeitsergebnissen

6.1.2.1 Der Kunde darf sonstige Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke und die Zwecke von mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG nutzen. Sage gewährt dem Kunden hierfür ein zeitlich nicht beschränktes, einfaches Nutzungsrecht für das Gebiet der Europäischen Union und des EWR. Das vorstehende Nutzungsrecht wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der Sage zustehenden Vergütung eingeräumt. An Arbeitsergebnissen, die Sachen sind, erwirbt der Kunde mit vollständiger Bezahlung der Sage zustehenden Vergütung das Eigentum. Eine weitergehende Nutzung bedarf der gesonderten Zustimmung durch Sage. Sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei Sage.

6.1.2.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung des Urheberrechts an allen von Sage zur Verfügung gestellten und ausgehändigten Schulungsunterlagen.

6.1.2.3 Die Schulungsunterlagen dienen als Hilfsmittel und Unterstützung für die Schulung. Eine Reproduktion und/oder Weiterverwendung der Inhalte über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.

7 Abnahme

7.1 Sollte im Einzelfall eine Dienstleistung von Sage rechtlich als Werkleistung zu qualifizieren sein und die Leistung von Sage der Abnahme unterliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese abzunehmen, wenn die betreffenden Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden. Mit der Erklärung der Abnahme akzeptiert der Kunde die abgenommene Leistung als vertragsgemäß. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Die in der Projektvereinbarung vereinbarten Zahlungszeitpunkte bleiben unberührt.

7.2 Sage ist jederzeit berechtigt, eine Teilabnahme zu fordern. Sage teilt dem Kunden den Abschluss ihrer Arbeiten und damit die Abnahmebereitschaft mit bzw. übergibt Sage die abnahmefähigen Leistungen an den Kunden.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft bzw. Auslieferung die Abnahme zu erklären oder schriftlich mitzuteilen, aus welchen Gründen die Abnahme verweigert wird. Sollte innerhalb dieser 14 Tage keine Erklärung und/oder keine schriftliche Abnahmeverweigerung seitens des Kunden erfolgen, gehen beide Parteien davon aus, dass die Arbeiten von Sage als vertragsgemäß angesehen werden und die Abnahme damit als erklärt gilt.

7.4 Sofern nicht abweichend in der Projektvereinbarung geregelt, berührt eine nicht erreichte Abnahme von später abzunehmenden Leistungen nicht die bereits erfolgte Abnahme früherer Leistungen.

7.5 Will der Kunde aufgrund endgültig fehlgeschlagener Abnahme von der Projektvereinbarung zurücktreten, hat er Sage dies zuvor schriftlich anzudrohen und Sage eine letzte angemessene Frist zur Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel zu setzen. Wegen unwesentlicher Mängel ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

7.6 Vom Kunden rechtzeitig gerügte Mängel, die die Abnahme nicht behindern, beseitigt Sage binnen angemessener Frist nach Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme der Leistung und ist die Verweigerung nicht durch einen abnahmeverhindernden Mangel der Leistung begründet, gilt die Leistung von Sage als abgenommen, die vom Kunden bezeichneten Mängel gelten jedoch als vorbehalten.

7.7 Setzt der Kunde die Leistungen von Sage produktiv ein, gilt dies als Abnahme. Soweit der Kunde zuvor Mängel gerügt hat, gelten diese jedoch als vorbehalten und sind von Sage gemäß dem vorstehenden Absatz zu beseitigen.

7.8 Sage ist in jedem Fall berechtigt, das Projekt unabhängig von der Erklärung einer Abnahme durch den Kunden fortzusetzen und weitere Leistungen zu erbringen.

8 Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Leistungen von Sage

8.1 Die Regelungen dieser Ziffer 8 gelten für Leistungen, soweit diese der Haftung für Sach- und Rechtsmängel unterliegen sollten.

8.1.1 Allgemeine Regelungen

8.1.1.1 Sage haftet dafür, dass die Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und keine Mängel aufweisen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Leistungen beeinträchtigen.

8.1.1.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr.

8.1.1.3 Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht bei nur unwesentlichen Mängeln. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen ebenfalls nicht bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Mängelansprüche bestehen auch dann nicht, wenn die Leistung durch den Kunden oder durch Dritte geändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt

oder nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird oder der Kunde die Leistung über die bekannten Leistungsgrenzen der Konfiguration der vertragsgegenständlichen Leistung hinaus nutzt. Als sachgemäß wird hierbei der in Dokumentationen und Onlinehilfen sowie von Sage überlassenen Anleitungen beschriebene Umgang mit der Leistung bezeichnet. Mängelansprüche bestehen in diesen Fällen jedoch auch dann, wenn der Kunde nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind und dass die Mangelbeseitigung dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

- 8.1.1.4 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Leistung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung der Symptome des Mangels beizufügen. Der Kunde hat Sage die Suche und Analyse der Mangelursache zu ermöglichen und Sage dabei angemessen zu unterstützen.
- 8.1.1.5 Der vorstehende Absatz gilt auch, wenn Sage Leistungen unkörperlich zum Download zur Verfügung stellt.
- 8.1.1.6 Sage kann die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistung erbringen. Die Nachbesserung kann bei Software auch durch Lieferung eines neuen Programmstandes erfolgen. Sage ist berechtigt, für eine angemessene Übergangszeit dem Kunden eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen. Sage ist zu mehreren Nachbesserungsversuchen berechtigt.
- 8.1.1.7 Sofern der Kunde von einem gesetzlichen Rücktrittsrecht wegen Sachmängeln Gebrauch machen möchte, hat er dies mit der letzten Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Die vorstehende Regelung entfällt, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 8.1.1.8 Die Haftung von Sage auf Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln ist gemäß Ziffer 9 beschränkt.
- 8.1.2 Ergänzende Regelungen für Rechtsmängel
 - 8.1.2.1 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt ein Jahr.
 - 8.1.2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 8.1.1 sinngemäß auch für Rechtsmängel. Ergänzend gilt:
 - 8.1.2.3 Bei Rechtsmängeln, die die vertragsgemäße Nutzung einer Leistung einschränken oder verhindern, ist Sage nach eigenem Ermessen auch berechtigt, den Mangel dadurch zu beseitigen, dass sie ein entsprechendes Nutzungsrecht vom Dritten für den Kunden erwirbt oder dass sie die Leistungen so abändert, dass der Rechtsmangel entfällt.
 - 8.1.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, Sage schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu informieren, wenn Dritte Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Der Kunde hat Sage außerdem im Innenverhältnis die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu überlassen, einschließlich der Entscheidung über eine Beilegung der Streitigkeiten zu überlassen.
 - 8.1.2.5 Der Kunde wird insbesondere kein Anerkenntnis hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche abgeben. Des Weiteren wird der Kunde Sage bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützen und alle erforderlichen ihm verfügbaren Informationen bereitstellen.
 - 8.1.2.6 Stehen die oben aufgeführten Maßnahmen der Mangelbeseitigung nach Ansicht von Sage nicht angemessen zur Verfügung, hat der Kunde die Leistung, die Gegenstand eines geltend gemachten Anspruchs eines Dritten ist, nach schriftlicher Aufforderung durch Sage gegen Erstattung der gezahlten Vergütung zurückzugeben. Rechte des Kunden bezüglich dieser Leistungen enden dann mit sofortiger Wirkung.

9 Haftungsbegrenzung

- 9.1 Sage haftet aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Projektvereinbarung unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund, ob aus Vertrag oder Gesetz, wie folgt:
 - 9.1.1 Allgemeine Haftungsbegrenzung
 - 9.1.1.1 Sage haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen ist.
 - 9.1.1.2 Ferner haftet Sage unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Körpers und der Gesundheit.
 - 9.1.1.3 Sage haftet darüber hinaus auch unbegrenzt, wenn eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, verletzt wird, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
 - 9.1.1.4 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung, abgesehen von den Fällen des 9.1.2, auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
 - 9.1.1.5 Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung, abgesehen von den Fällen des 9.1.1, 9.1.2 und 9.1.3 dieser Bedingungen, auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto- Auftragsvolumens begrenzt.
 - 9.1.1.6 Bei Datenverlust haftet Sage nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt diese Haftung

nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Daten-verlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

- 9.1.1.7 Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen finden keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.1.1.8 Die in diesen Bedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von Sage.
- 9.1.1.9 Ansprüche auf Schadensersatz verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Verjährung nach Ablauf von einem Jahr gilt nicht, wenn Sage vorsätzlich eine ihrer obliegenden Pflichten verletzt, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei einer anderslautenden Garantieübernahme durch Sage.
- 9.1.2 Datensicherung durch den Kunden
- 9.1.2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, muss der Kunde sicherstellen, dass regelmäßige Sicherungskopien (mindestens einmal täglich) jeglicher direkt oder indirekt durch oder mithilfe der Leistungen von Sage verarbeiteten Daten erstellt werden. Die Sicherungskopien müssen für eine Datenwiederherstellung geeignet sein.

10 Kündigung

- 10.1 Mit Ausnahme der Kündigung aus wichtigem Grund ist die Kündigung nur nach Maßgabe dieser Bestimmung möglich.
- 10.1.1 Ordentliche Kündigung durch den Kunden
- 10.1.1.1 Der Kunde kann die Projektvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn Sage über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Kunden keinerlei vertraglich geschuldeten Leistungen gemäß der Projektvereinbarung erbracht hat und hierdurch das Projekt insgesamt um mehr als 3 Monate verzögert wird. Eine weitere ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 10.1.2 Ordentliche Kündigung durch Sage
- 10.1.2.1 Sage kann die Projektvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn der Kunde Mitwirkungsleistungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten trotz schriftlicher Aufforderung durch Sage nicht erbracht hat und hierdurch das Projekt insgesamt um mehr als 3 Monate verzögert wird. Weitere Rechte von Sage wegen der Verletzung von Mitwirkungsleistungen bleiben unberührt. Eine weitere ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch Sage ist ausgeschlossen.
- 10.1.3 Außerordentliche Kündigung
- 10.1.3.1 Jede Partei kann die Projektvereinbarung aus wichtigem Grund gemäß der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Wenn nicht abweichend vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 10.1.3.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung der Projektvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere für Sage, a) die Auflösung des Kunden, b) die Beantragung und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden c) der Vermögensverfall des Kunden und d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden.
- 10.1.3.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund Punkt 10 Abs. 10.3 lit. d) ist nur zulässig, wenn Sage dem Kunden in Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß beschreiben und dem Kunden eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.
- 10.1.3.4 Ein wichtiger Grund liegt für Sage auch dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung durch Sage mit einem Betrag von mehr als 10% der unter der Projektvereinbarung für Dienstleistungen zu entrichtenden Entgelte für einen Zeitraum von mehr als einem Monat in Verzug ist.
- 10.1.4 Form
- 10.1.4.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, per unterschriebenem PDF per E-Mail, nicht aber per E-Mail allein, ausreichend.
- 10.1.5 Übrige Verträge
- 10.1.5.1 Eine Beendigung der Projektvereinbarung berührt sonstige Verträge und in diesen vereinbarte Regelungen zwischen den Parteien nicht.
- 10.1.6 Kündigungsfolgen
- 10.1.6.1 Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden oder Sage steht Sage die Vergütung für bis zum Vertragsende gelieferte Software oder andere Arbeitsergebnisse vollständig und die Vergütung für nach Aufwand abrechenbare Leistungen für die erbrachten Aufwände zu.
- 10.1.6.2 Sofern Software und Arbeitsergebnisse infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht fertiggestellt wurden, übergibt Sage diese im bei Vertragsende bestehenden Zustand. Eine Abnahme entfällt. Der Kunde erhält die in diesem

Vertrag vorgesehenen Nutzungsrechte. Für nicht fertiggestellte Software und Arbeitsergebnisse steht Sage hieran eine anteilige Vergütung im Verhältnis des Fertigstellungsgrads zum fertigen Ergebnis zu, welches Sage nach billigem Ermessen bestimmen kann. Für Arbeitsergebnisse, deren Fertigstellung vor Vertragsende nicht geschuldet war, entfällt die Haftung für Mängel.

10.1.6.3 Etwaige weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

11 Übertragung

11.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Sage geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Sage geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Sage ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder von diesen ausüben zu lassen. Sage ist berechtigt, die Projektvereinbarung als Ganzes oder teilweise auf ein mit Sage verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Die Übertragung der Projektvereinbarung als Ganzes oder in Teilen wird dem Kunden spätestens durch entsprechende Rechnungsstellung durch das mit Sage verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bekannt gegeben.

12 Beteiligung Dritter

12.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Sage tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Sage hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Sage aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

13 Zahlungsmodalitäten/Rechnungsstellung

13.1 Rechnungsstellung, Fälligkeit, SEPA Mandat

13.1.1 Der Kunde hat Leistungen von Sage nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von Sage an. Nach Wahl von Sage kann die Rechnungsstellung auch in elektronischer Form an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von Sage erfolgen, wobei Sage an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per E-Mail sendet. Der Kunde ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. Sage kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde die hierfür in der allgemeinen Preisliste vorgesehenen Entgelte entrichtet. Der Kunde gestattet Sage, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen.

13.1.2 Hierzu erteilt der Anwender Sage eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA- Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist Sage zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist Sage berechtigt, vom Kunden die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. Sage kann dem Kunden neue Zahlungsmethoden während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.

13.2 Zahlungsverzug

13.2.1 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Punkt. 13.1 bestimmten Frist nach ('Zahlungsverspätung'), kann Sage Verzugszinsen und/oder die Zahlung einer Pauschale gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB verlangen.

13.3 Kein Verzicht

13.3.1 Verlangt Sage zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass Sage auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugschadens verzichtet.

14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Gerichtsstand und Leistungsort

14.1.1 Frankfurt am Main ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit der Projektvereinbarung entstehen. Leistungsort für die von Sage zu erbringenden Leistungen ist jeweils der eingetragene Geschäftssitz der Sage Gesellschaft, die jeweiliger Vertragspartner des Kunden ist, soweit nicht ausdrücklich eine Leistung vor Ort beim Kunden vereinbart ist.

14.2 Rechtswahl

14.2.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht, wird ausgeschlossen.

14.3 Salvatorische Klausel

14.3.1 Sollte eine der Bestimmungen der Projektvereinbarung als unwirksam oder nichtig sein oder werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall einigen sich die Parteien auf wirksame Ersatzbestimmungen, die der Regelungsabsicht und den finanziellen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

- 14.3.2 Dasselbe gilt auch für unbeabsichtigte Regelungslücken.
- 14.4 Schriftformerfordernis
- 14.4.1 Jegliche Änderungen und Ergänzungen der Projektvereinbarung, ihrer Anlagen oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.5 Vollständigkeit
- 14.5.1 Die Projektvereinbarung und die darin in Bezug genommenen Dokumente sowie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 14.6 Mehrsprachigkeit
- 14.6.1 Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden auch in einer in das Englische übersetzten Version zur Verfügung gestellt werden, gilt im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen beiden Versionen die deutsche Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.